

Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg - Teil 5

Leistungserbringung der BEMA-Nr. Ä1 unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

In den Ausgaben der Zahnärzteblätter 1/2020 bis 1/2021 haben wir im Allgemeinen über die Anforderungen Ihrer zahnärztlichen Dokumentation unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit informiert, Ihnen gesetzliche Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Wirtschaftlichkeitsprüfung dargestellt sowie von Ihren Rechten und Pflichten im Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren berichtet.

In den folgenden Ausgaben möchten wir nun konkret verschiedene Gebührenpositionen unter dem Blickwinkel einer wirtschaftlichen Leistungserbringung beleuchten.

Hierzu soll zuerst einmal festgehalten werden, dass es zunächst alleinige Aufgabe der KZV Land Brandenburg ist, die sachlich-rechnerische und gebührenordnungsmäßige **Richtigkeit** der Abrechnung gegenüber den Krankenkassen sicherzustellen. Gemäß § 106 SGB V ist die Überwachung der **Wirtschaftlichkeit** zwar auch Aufgabe der KZVen und der Krankenkassen, hierfür werden jedoch regelmäßig die im Jahre 2008 gegründeten Prüfeinrichtungen (Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss) beauftragt.

Zu den häufig geprüften Gebührenpositionen gehört die **BEMA-Nr. Ä1 (Beratung eines Kranken, auch fernmündlich)**.

Die Prüfungsstelle betrachtet die BEMA-Nr. Ä1 immer dann näher, wenn:

- systematische/routinemäßige Leistungsansätze der BEMA-Nr. Ä1 zu vermuten sind (z. B. als Einstiegsgebühr oder als Abschlussberatung; gemäß BEMA-Abrechnungsbestimmung ist eine Leistung nach Nr. Ä1 zum Zwecke des Abschlusses einer zahnärztlichen Behandlung keine abrechnungsfähige Leistung)
- BEMA-Nr. Ä1 in zeitlich kurzen Abständen zur BEMA-Nr. 01 erbracht wurde (insbesondere Ä1 kurz vor 01)
- BEMA-Nr. Ä1 neben einer Gebühr für einen Besuch abrechnet wurde
- BEMA-Nr. Ä1 auffällig mehrfach pro Krankheitsfall erbracht wurde (Die Tatsache, dass sich ein Krankheitsfall über mehrere Abrechnungszeiträume erstreckt (z. B. Wurzelbehandlung), berechtigt nicht, in jedem neuen Abrechnungszeitraum die BEMA-Nr. Ä1 abzurechnen)
- BEMA-Nr. Ä1 zeitgleich mit der systematischen Parodontosebehandlung erfolgt
- ein (systematischer) Ansatz neben Leistungen der BEMA-Nrn. 119/120 zu vermuten bzw. zu erkennen ist (BEMA-Nr. Ä1 ist im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung abrechen-

bar, wenn sie **anderen** als kieferorthopädischen Zwecken dient. Beratungen zur Ernährung, zur Mund- und Nasenatmung, zur Zahnpflege/Mundhygiene können im Rahmen der KFO-Behandlung nicht mit der BEMA-Nr. Ä1 abgegolten werden).

Die Auffälligkeiten können Sie durch Ihre Mitwirkung (schriftliche Stellungnahme, persönliche Teilnahme an der mündlichen Erörterung mit unseren vertragszahnärztlichen Beratern) entkräften. Hierbei hilft eine ausführliche Dokumentation zu den Umständen, Inhalten und Besonderheiten der Beratungen (insbesondere bei mehrfacher Beratung innerhalb eines Krankheitsfalls). Dokumentieren Sie auch, ob die Beratung vis-à-vis oder fernmündlich stattgefunden hat. Kurze Notizen ohne nähere Erläuterungen führen zur Nichtnachvollziehbarkeit. **Nicht nachvollziehbare** Beratungen gelten als nicht zwingend, nicht zielbestimmt und dementsprechend als **nicht wirtschaftlich**.

Beachten Sie bitte auch:

- Telefonische Beratung: Die Durchführung der BEMA-Nr. Ä1 ist eine rein **zahnärztliche** Leistung und nicht delegierbar. Für eine „Beratung“ durch Praxismitarbeiter ist BEMA-Nr. Ä1 nicht abrech-

Mindestanforderung an Ihre Dokumentation

zur BEMA-Nr. Ä1:

- Inhalt der Beratung z.B. über Behandlungsalternativen/-risiken
- Anlass der Beratung
- Befunde

nungsfähig.

- Terminabsprache, sowohl telefonisch als auch persönlich: Die Abrechnung der BEMA-Nr. Ä1 für Terminabsprachen ist nicht möglich, da es sich nicht um eine zahnärztliche Leistung handelt.
- Rezeptausstellung: Das alleinige Ausstellen eines Rezeptes löst keine abrechnungsfähige Leistung nach BEMA-Nr. Ä1 aus.
- Beratung als Privatleistung: Wird eine Beratung für eine Leistung erbracht, die nicht zur vertragszahnärztlichen

Versorgung gehört (z. B. eine Beratung im Rahmen einer Implantatversorgung), kann BEMA-Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden.

- Reparaturannahmen einer Prothese sind nicht Leistungsinhalt der BEMA-Nr. Ä1
- BEMA-Nr. Ä1 kann nicht anstelle einer Gebühr für eine andere zahnärztliche Leistung abgerechnet werden. Ist eine erbrachte zahnärztliche Leistung nicht abrechnungsfähig (z. B. Kontrolle nach einem chirurgischen Eingriff) kann stattdessen **nicht** eine BEMA-

Nr. Ä1 abgerechnet werden (die Kontrolle ist in diesem Fall mit der entsprechenden Gebühr für die chirurgische Leistung abgegolten).

Die Fortsetzung unserer Artikelserie „Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg - BEMA-Nrn. unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit“ folgt im Zahnärzteblatt 3/2021.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg Helene-Lange-Straße 4-5 14469 Potsdam

Tel.: 0331 / 2977-329
Fax: 0331 / 2977-339
E-Mail: pruefwesen@kzvlb.de ■

ANZEIGE



Das Systemhaus für die Medizin



JETZT KOSTENLOS KIM-Adresse sichern!

Gültigkeit verlängert bis 30.06.2021



Online Termin buchen
und profitieren.

www.ic-med.de/TI

(030) 5490662-70

info@ic-med.de

#wirkkönnenservice

